

B)	Abwicklung dieser Fördermaßnahmen im Zeitraum 01.09.2020-31.07.2021.....	11
1.	Antragstellung- Sicherstellung der Förderfähigkeit für Maßnahmen, die nach dem 31.08.2020 begonnen werden.....	11
2.	Antragstellung- Sicherstellung der Förderfähigkeit für Maßnahmen, die vor dem 31.08.2020 begonnen worden sind, aber zum 31.08.2020 nicht abgeschlossen werden können.....	12
3.	Zahlantragstellung mit Verwendungsnachweis für Projekte, die im Zeitraum 01.09.2020 – 31.07.2021 ausgeführt werden	12

A) Förderfähige Maßnahmen

1. Rahmenbedingungen

Die Bewältigung der Folgen der Extremwetterereignisse wird als gemeinschaftliche nationale Aufgabe angesehen. Zum 01.01.2019 und 01.01.2020 erfolgten hierzu Erweiterungen des GAK-Rahmenplans. Auf Basis der mit von Rheinland-Pfalz initiierten Erweiterung können umfangreiche Möglichkeiten für eine Förderung zur Bewältigung der Folgen von Extremwetterereignissen vorgesehen werden. Auf Grundlage des neu aufgestellten Maßnahmenkatalogs F – Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald - des GAK-Rahmenplans werden die möglichen Tatbestände für die kommunalen und privaten Waldbesitzenden in die Förderrichtlinien des Landes übernommen. Die VV (Verwaltungsvorschrift) des MULEWF vom 18.05.2015 „Zuwendungen zur Förderung der Forstwirtschaft ([Fördergrundsätze Forst 2015](#))“ wird daher derzeit erneuert.

Die bisherigen Förderbestimmungen sind in den Schreiben des MUEEF vom 16.05.2020, den Schreiben der ZdF vom 05.06.2019, 21.06.2019 und vom 11.02.2020 geregelt und **gelten bezüglich der Maßnahmen „Aufarbeitung und Herabsetzung der Bruttauglichkeit“ und „Anlage, Unterhaltung und Betrieb von Holzlagern“ für das Förderjahr 2021 weiter.**

Änderungen ergeben sich lediglich für die Fördertatbestände der Wiederaufforstung und den Voranbau im Vorgriff auf die neue VV „Fördergrundsätze Wald“ (FGWald). Sie befindet sich im Abstimmungsverfahren. Dies könnte zu Änderungen der Fördervoraussetzungen, Förderhöhen während des Abrechnungszeitraumes führen. Änderungen können zusätzlich durch das laufende Notifizierungsverfahren bei der EU-Kommission ([siehe 7.](#)) der GAK-Maßnahmengruppe F wie beispielsweise der Wegfall von De-minimis-Anforderungen entstehen.

Um die Durchführung der nachfolgend beschriebenen Fördertatbestände trotz der auf Ebene der EU, des Bundes und des Landes derzeit laufenden Änderungen zum Vorteil der Antragstellenden zu unterstützen und das Förderverfahren rechtzeitig zum 01.09.2020 zu ermöglichen, wird hiermit die Antragstellung eröffnet. Diese entsprechenden Anträge werden durch die Bewilligungsbehörde, **vorbehaltlich** sich ändernden Förderbedingungen, vorabgenehmigt.

Im Rahmen der Neufassung der FGWald werden weitere Fördertatbestände zusätzlich ergänzt. Angedacht ist unter anderem die Initiierung und Übernahme von Naturverjüngungen, die Nachbesserung von Pflanzungen, die Jungwaldpflege, die Förderantragstellung durch forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und die Gefahrenabwehr an Orten im Wald mit besonderer Verkehrssicherungspflicht. Bei Freigabe der Antragstellung ergeht ein entsprechendes Schreiben durch die ZdF.

Bis zur Bekanntgabe der neugefassten VV „Fördergrundsätze Wald“ gelten daher nachfolgende Regelungen unter Vorbehalt.

2. Förderfähige Maßnahmen

2.1.1. Aufarbeiten und Herabsetzen der Bruttauglichkeit

Förderfähig sind unter anderem Maßnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen (bspw. Aufarbeitung von befallenem Holz, Entrindung, Transport von Holz) oder sonstigen Maßnahmen, die die Bruttauglichkeit von Holz, Restholz und Reisig soweit herabsetzen, dass Gefährdungen von diesem Material nicht mehr ausgehen oder gar nicht erst entstehen (bspw. Hacken von Nadelbaumkronen).

Die Zuwendung erfolgt bei Festbetragsfinanzierung als pauschaler Festbetrag je aufgearbeiteter Menge Rundholz. Die zu fördernden Holz mengen sind in geeigneter Form (z. B. Vorlage von Aufmaßlisten, Messprotokollen) spätestens mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Unterlagen müssen einen eindeutigen Bezug zur Fördermaßnahme und zum Zuwendungsempfänger haben. Die Information des einschlagsverursachenden Schadens auf der Holzliste wie Wind/Sturm, Insekten, sonstige herkömmliche Ursachen (Dürre) oder neuartige Waldschäden würde beispielsweise den Beleg hierzu liefern.

a) Mehraufwand bei der Holzaufarbeitung des Schadholzes

- NH-Holz ist nicht förderfähig. Als Bezugsgröße auf der Holzliste gelten die Sorten ohne NH-Holz.
- Bei der Nutzung der Landesforsten-Systeme (HEP/ WFP-Vertrieb-System) werden nur die Schadholzmengen berücksichtigt, die in den HABs die Eingaben zu dem „Einschlagsverursachenden Schaden“ enthalten und die HABs „abgeschossen“ sind.
- Ein HAB für ein Sammelhieb bei beispielsweise einer Gemeinde oder mehreren kleineren Waldbesitzern ist ausnahmsweise zugelassen, wenn eine zusätzliche, vom FA bestätigte Aufteilung der betroffenen Waldbesitzer beigelegt wird.
- Schadholz umfasst neben Hölzern, die in Folge von Dürre und Insektenbefall angefallen sind, auch Hölzer, deren Einschlagsursache Wind/Sturm ist, wenn mit der Aufarbeitung von Windwurfholz Brutraum entzogen und damit für die Herabsetzung der Bruttauglichkeit und der Borkenkäfer-Ausbreitung gesorgt wird.
- Die eigene Aufarbeitung von Schadholz durch Waldbesitzer ist förderfähig unter der Voraussetzung, dass die in Eigenleistung aufgearbeitete Holzmenge in geeigneter Form vom Waldbesitzer dokumentiert ist und das Forstamt bestätigt, dass die Durchführung der Maßnahme im Sinne der Förderbestimmungen ordnungsgemäß durchgeführt wurde.
- Schadholz, dass im Wege der Selbstwerbung durch Unternehmen aufgearbeitet wird, ist förderfähig.
- Die Aufarbeitung von Kiefernholz im Rahmen von Maßnahmen außerhalb der regulären Bewirtschaftung ist förderfähig, wenn die Kiefern aufgrund der Extremwetterereignisse des Sommers 2018 und nachfolgenden Jahre geschwächt sind und ein Befall von Schadorganismen, wie bspw. Kiefernprachtkäfer festgestellt ist. In diesem Fall bitte einen Hinweis in dem Antrag geben.

b) Entrindung des Schadholzes

- Die maschinelle, sowie die manuelle Entrindung sind förderfähig
- Der Einsatz von „Debarking-Heads“ ist förderfähig

c) Restholzhackung (z.B. Gipfelholz)

- Förderfähig ist die Hackung von Holz, das bruttauglich und nicht zur Vermarktung bestimmt ist. Bezugsgröße für die Herleitung der Zuwendung ist die aufgearbeitete Masse des Schadholzes der von der Restholzhackung betroffenen Hiebsorte.
- Das Hacken von grundsätzlich vermarktungsfähigem Holz, wie es bspw. bei kleineren Käfernestern (Vollbäume) oder einzelnen Sortimenten (FK-Holz) der Fall sein kann, ist förderfähig. Voraussetzung ist, dass das "aufgearbeitete" (bei Vollbäumen gefällte) Stammholz vermessen ist, und ein eindeutiger Nachweis erbracht werden kann. Für dieses Stammholz kann keine weitere Förderung, z.B. für den Mehraufwand bei der Aufarbeitung beantragt werden.
- Das Mulchen bruttauglichen und nicht zur Vermarktung bestimmten Holzes (insbesondere Ast- und Gipfelholz) ist förderfähig.
- Beim Hacken, sowie beim Mulchen des bruttauglichen Holzes findet keine Befahrung der Waldfläche statt, außer auf dem bestehenden Feinerschließungssystem (insbesondere Rückegasse).
- Bei Verwendung beispielsweise eines kranmontierten Mulchkopfes ist das Mulchen auf der Waldfläche zulässig, sofern das Trägerfahrzeug das bestehende Erschließungssystem nicht verlässt.

d) Transport von bruttauglichen Holz – Nahtransport

- Nahtransport aus den gefährdeten Waldbeständen mit mind. 500 m Abstand zum nächstgelegenen gefährdeten Nadelbaumbestand oder in angelegte Trocken-, Folien- oder Nasslager (mind. 0,5 bis 20 km Transportentfernung im Radius von der Schadfläche).
- Die Transportentfernung muss 500 m zu einem gefährdeten Bestand sein. Bei Unklarheiten bzgl. des gefährdenden Bestandes ist die Einschätzung des Forstamtes vor Ort maßgebend.

Nicht förderfähig sind:

- Transport brutuntauglichen Holzes (z.B. entrindet, pflanzenschutzmittelbehandelt)
- direkter Transport zum Holzkunden

e) Transport von bruttauglichen Holz – Ferntransport

Ferntransport aus dem Wald in angelegte Trocken-, Folien- oder Nasslager (über 20 km Entfernung).

Nicht förderfähig sind:

- Transport brutuntauglichen Holzes (z.B. entrindet, pflanzenschutzmittelbehandelt)
- direkter Transport zum Holzkunden

2.1.2. Anlage, Unterhaltung und Betrieb von Holzlagern

Bei Anteilsfinanzierung berechnet sich die Zuwendungshöhe nach dem festgelegten Satz der mit den Rechnungen nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Umsatzsteuer ist nicht förderfähig.

Förderfähig ist die Anlage, die Unterhaltung und der Betrieb von Trocken-, Folien-, und Nasslagern mit einem Mindestabstand von 500 Metern (Ausnahme Folienlager) zu den nächstgelegenen gefährdeten Nadelbaumbeständen zur Lagerung des aus dem gefährdeten Wald gebrachten Schadholzes in Rinde.

Gefördert werden können:

- Ausgaben für die Miete bzw. Pacht von geeigneten Flächen,
- die Errichtung der Lagerplätze einschließlich einer Zufahrt (Ausgaben für Unternehmer),
- Ausgaben für den Kauf von geeigneten Sachmitteln,
- die Unterhaltung und der Betrieb der Lagerplätze für höchstens fünf Jahre (neben Miete bzw. Pacht, Ausgaben für Unternehmer).
- Ausgaben für das Ausrichten und Hantieren der einzelnen Stämme für die ordnungsgemäße Einlagerung, Lohnkosten für das Eintüten des Holzes (bei Folienlagern), nicht aber die Transportkosten des Holzes zum Holzlagerplatz

Die Anlage eines Holzlagers durch eine Verbandsgemeinde ist nicht förderfähig. Zuwendungsempfänger kann nur eine waldbesitzende Ortsgemeinde sein. In diesem Fall muss eine waldbesitzende Ortsgemeinde geschäftsführend den Platz betreiben.

2.1.3. Wiederherstellung von Waldwegen

Die Förderung der Wiederherstellung der infolge von Starkregenereignissen beschädigten Waldwegen und der dazu notwendigen Anlagen (z.B. Durchlässe, Ausweichstellen) erfolgt nach den Bestimmungen des [Teil 5 Forstwirtschaftliche Infrastruktur](#) - Forstwirtschaftlicher Wegebau der bestehenden VV „Zuwendungen zur Förderung der Forstwirtschaft (Fördergrundsätze Forst)“ vom 18.05.2015. Die Regelungen bezüglich der Abwicklung der Wegebauförderung sind dem Rundschreiben der ZdF vom 13.05.2020 zu entnehmen. Die Förderung von Wegebaumaßnahmen infolge von Starkregenereignissen erfolgt im Rahmen der Wegebauförderung analog, wie in dem Schreiben vom 13.05.2020 geregelt ist.

2.1.4. Wiederaufforstung (Wiederbewaldung durch Pflanzung) und Voranbau (Vorausverjüngung)

Die Zuwendung erfolgt bei Festbetragsfinanzierung als pauschaler Festbetrag je gesetzte Pflanze. Nach den neuen FGWald, die (je nach Zeitpunkt der Veröffentlichung ggf. rückwirkend) zum 01.09.2020 in Kraft treten sollen, sind Förderpauschalen, differenziert nach zwei Baumartkategorien, Baumartkategorie A „Allgemeine Baumarten“ und Baumartkategorie B „Eichen und seltene Baumarten“ (siehe Anlage 1, Liste der Baumarten der Kategorie B) vorgesehen. Die Pauschalen umfassen die Etablierungsvorbereitung, Pflanzgut, Pflanzung, sowie die Pflege innerhalb der ersten 5 Jahre. Die Pauschalen umfassen nicht Schutzmaßnahmen gegen Wild.

Die Förderung der Wiederaufforstung auf Freiflächen und den damit räumlich verbundenen verlichteten und angerissenen Waldbereichen, die durch Extremwetterereignisse und deren



Folgen entstanden sind, erfolgt bis auf nachfolgende Regelungen nach den Bestimmungen des Teil 3 Naturnahe Waldbewirtschaftung – Waldumbau der bestehenden VV „Zuwendungen zur Förderung der Forstwirtschaft (Fördergrundsätze Forst)“ vom 18.05.2015. Dasselbe gilt für den Voranbau. Mit Hinblick auf die Fördergrundsätze Forst vom 18. Mai 2015 Punkt Nr. 3.1.4 ist der Borkenkäferbefall als sekundär anzusehen. Primäres Schadereignis war der Trockensommer 2018 und der nachfolgenden Jahre. Die Maßnahmen sind daher förderfähig.

Abweichend zu Teil 3 der VV FGF gelten nach der neuen VV FGWald für die Wiederaufforstung und den Voranbau voraussichtlich folgende Vorgaben, über deren Stand wir Sie bis zum Beginn der Pflanzzeit fortlaufend informieren:

a) Wiederaufforstung (Wiederbewaldung durch Pflanzung)

- Förderfähige Pflanzendichte 1.000 – 5.000 Stk/ha.
- Die maximale Zuwendung pro Hektar ist gekappt bei 15.000,-€, einschließlich des Zuschlags für private Forstbetriebe unter 20 ha forstlicher Betriebsfläche.
- Von der Baumartkategorie B („Eichen und seltene Baumarten“) sind voraussichtlich maximal 1.000 Stk/ha förderfähig.
- Die Mindestflächengröße liegt bei 0,30 Hektar (Im Waldbesitz unter 20 Hektar forstliche Betriebsfläche bei 0,10 Hektar.).
- Eine Kultur muss mindestens aus zwei verschiedenen Baumarten bestehen, Reinkulturen sind nicht förderfähig. Der Anteil einer Baumart darf nicht höher als 75 % bezogen auf die Stückzahl sein. Reine Weißtannenkulturen sind daher **nicht mehr förderfähig**. Auch Laubbaumkulturen müssen ab sofort mindestens aus zwei verschiedenen Baumarten bestehen. Damit gelten Laubbaumkulturen und Laub- Nadel- Mischkulturen als Mischkultur.
- Unter Beachtung des maximalen Anteils von 75 % einer Baumart ist die Buche auf der Freifläche förderfähig.
- Laub- Nadel-Mischkulturen müssen dauerhaft einen Anteil von 30 % Laubbäume, bezogen auf die geförderte Gesamtstückzahl und Fläche, aufweisen.
- Die Pauschale beträgt pro Nadel- oder Laubbaumpflanze der Baumartkategorie A („Allgemeine Baumarten“) voraussichtlich bis zu 2,50 €. Baumarten der Kategorie A sind alle standortgerechten, herkunftsgesicherten Baumarten, die nicht auf der Liste der Baumarten Kategorie B stehen.
- Für Baumarten der Kategorie B („Eichen und seltene Baumarten“, siehe Anlage 1, Liste der Baumarten der Kategorie B) wird die Pauschale voraussichtlich bis zu 5,- € pro Pflanze betragen.
- Im Fall der Beimischung der Baumart Fichte ist die Fichte nicht förderfähig.

Der Förderzweck ist erreicht, wenn

- nach 8 Jahren. **in der jeweiligen Baumartenkategorie.** 60 % der gesetzten und geförderten Pflanzen der Förderprojektfläche ca. 1,50 Meter erreicht haben,
- die Pflanzungen einen Laubbaumanteil von mindestens 30 % bezogen auf die geförderte Stückzahl und Fläche aufweisen,
- keine streifenweise bzw. flächenweise Mischung erfolgte (Teilflächen einzelner Baumarten dürfen nicht größer 0,3 ha sein),
- nicht mehr als 10% der Fläche ausgefallen ist und die einzelne ausgefallene Teilfläche nicht größer als 0,3 ha ist,



- bei Kulturen, die nicht auf der ganzen Fläche als gesichert angesehen werden, die verbleibenden gesicherten Teilflächen zusammenhängend die förderfähigen Mindestflächengrößen nicht unterschreiten. Bei Klumpenpflanzung erfolgt die Flächenermittlung über die Anzahl der ausgefallenen Klumpen und deren „Wirkungsfläche“.

Wird eine geförderte Fläche gerodet oder nicht so geschützt und gepflegt, dass der Bestand gesichert und der Förderzweck erreicht ist, können innerhalb einer Frist von zehn Jahren die Zuwendungen ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag des Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Zuwendung für die Aufforstung ausgezahlt wurde.

b) **Voranbau (Vorausverjüngung)**

- Förderfähige Pflanzendichte 1.000 – 2.000 Stk/ha.
- Die maximale Zuwendung pro Hektar ist gekappt bei 7.500,-€, einschließlich des Zuschlags für private Forstbetriebe unter 20 ha forstlicher Betriebsfläche.
- Von der Baumartkategorie B („Eichen und seltene Baumarten“) sind voraussichtlich maximal 1.000 Stk/ha förderfähig..
- Die Mindestflächengröße liegt bei 0,30 Hektar vorangebaute Förderprojektfläche (Im Waldbesitz unter 20 Hektar forstliche Betriebsfläche bei 0,10 Hektar.).
- Ein Voranbau muss mindestens aus zwei verschiedenen Baumarten bestehen, Reinkulturen sind nicht förderfähig. Der Anteil einer Baumart darf daher nicht höher als 75 % bezogen auf die Stückzahl sein. Reine Weißtannenkulturen sind daher **nicht mehr förderfähig**. Auch Laubbaumkulturen müssen ab sofort mindestens aus zwei verschiedenen Baumarten bestehen. Damit gelten Laubbaumkulturen und Laub- Nadel- Mischkulturen als Mischkultur.
- Förderfähig sind grundsätzlich Halbschatt-/ und Schattbaumarten
- Unter Beachtung der örtlichen Lichtsituation sollen die bearbeiteten Voranbauflächen verteilt über die Förderprojektfläche im Einzelnen eine Größe von 0,01 ha haben
- Laub- Nadel-Mischkulturen müssen dauerhaft einen Anteil von 30 % Laubbäume, bezogen auf die geförderte Gesamtstückzahl und Fläche, aufweisen.
- Die Pauschale beträgt pro Nadel- oder Laubbaumpflanze der Baumartkategorie A („Allgemeine Baumarten“) voraussichtlich bis zu 2,50 €. Baumarten der Kategorie A sind alle standortgerechten, herkunftsgesicherten Baumarten, die nicht auf der Liste der Baumarten Kategorie B stehen.
- Für Baumarten der Kategorie B („Eichen und seltene Baumarten“, siehe Anlage 1, Liste der Baumarten der Kategorie B) wird die Pauschale voraussichtlich bis zu 5,- € pro Pflanze betragen.
- Im Fall der Beimischung der Baumart Fichte ist die Fichte nicht förderfähig.

Der Förderzweck ist erreicht, wenn

- nach 8 Jahren **in der jeweiligen Baumartenkategorie** 60 % der gesetzten und geförderten Pflanzen der Förderprojektfläche ca. 1,50 Meter erreicht haben,
- die Pflanzungen einen Laubbaumanteil von mindestens 30 % bezogen auf die geförderte Stückzahl und Fläche aufweisen,
- keine streifenweise bzw. flächenweise Mischung erfolgte (Teilflächen einzelner Baumarten dürfen nicht größer 0,3 ha sein),

- nicht mehr als 10% der Fläche ausgefallen ist und die einzelne ausgefallene Teilfläche nicht größer als 0,3 ha ist,
- bei Voranbauten, die nicht auf der ganzen Förderprojektfäche als gesichert angesehen werden, die verbleibenden gesicherten Teilflächen zusammenhängend die förderfähigen Mindestflächengrößen nicht unterschreiten.

Wird eine geförderte Fläche gerodet oder nicht so geschützt und gepflegt, dass der Bestand gesichert und der Förderzweck erreicht ist, können innerhalb einer Frist von zehn Jahren die Zuwendungen ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag des Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Zuwendung für den Voranbau ausgezahlt wurde.

2.1.5. Grundsätzliche Förderausschlüsse

Nicht gefördert werden können:

- Maßnahmen des regulären Holzeinschlags,
- der Kauf von Lagerflächen, Maschinen und Geräten,
- Maßnahmen auf Flächen, auf denen die Bewirtschaftung aufgrund rechtlicher Vorschriften dauerhaft untersagt ist,
- Maßnahmen auf Flächen, die dem Zuwendungsempfänger zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können natürliche Personen, juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts als Besitzer von forstwirtschaftlichen Flächen sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse sein.

Als Zuwendungsempfänger ausgeschlossen sind Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in den Händen dieser Institutionen befindet. Maßnahmen auf Grundstücken im Eigentum der in vorgenanntem Satz aufgeführten Personen sind nicht förderfähig.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendungsempfänger müssen, sofern es sich nicht um anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse handelt, Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen.

Die Maßnahmen müssen unmittelbar in Zusammenhang mit der Bewältigung der durch Extremwetterereignisse bedingten Schäden und Folgeschäden (z. B. Borkenkäfer) oder der Wiederherstellung standortgerechter und klimaangepasster Waldbestände auf den geschädigten Flächen stehen. Nicht förderfähig sind Maßnahmen im Zusammenhang mit regulär eingeschlagenem Holz ohne Insektenbefall oder Befallsgefährdung.



5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung (unter Vorbehalt)

Für Kleinprivatwaldbesitzer, deren forstliche Betriebsfläche in Deutschland sich insgesamt auf unter 20 Hektar beläuft, kann die Gesamtzuwendung um 12,5 % zusätzlich erhöht werden.

Maßnahmen	Finanzierungsart	Fördersatz	Kleinprivatwaldzuschlag von 12,5%
2.1.1 Aufarbeiten und Herabsetzen der Bruttauglichkeit			
Mehraufwand Holzaufarbeitung bei Schadholz	Festbetrag	3,00 €/ fm <i>ggf. Erhöhung</i>	möglich
Entrindung (maschinell oder manuell)	Festbetrag	4,00 €/ fm	
Hacken des nicht verwertbaren Restholzes	Festbetrag	4,00 €/ fm Bezugsmenge ist nicht das Restholz, sondern die aufgearbeitete Menge Rundholz	
Nahtransport aus dem Wald in angelegte Nass-, Folien-, oder Trockenlager (bis 20 km Entfernung)	Festbetrag	6,00 €/ fm	möglich
Ferntransport aus dem Wald in angelegte Nass-, Trocken-, oder Folienlager (über 20 km Entfernung)	Festbetrag	8,00 €/ fm	
2.1.2 Anlage, Unterhaltung und Betrieb von Holzlagerplätzen (Trocken-, Folien-, oder Nasslager)			
Anlage, Unterhaltung und Betrieb von Holzlagerplätzen zur Einlagerung von kalamitätshölzern	Anteilsfinanzierung	80 % der nachgewiesenen förderfähigen Kosten	möglich
2.1.3 Wiederherstellung infolge von Starkregenereignisse beschädigten Waldwegen			
Wegeinstandsetzung nach Extremwetterereignissen	Anteilsfinanzierung	Gem. Teil 5 "Fördergrundsätze Forst"	nicht möglich



Maßnahmen	Finanzierungsart	Fördersatz	Kleinprivatwaldzuschlag von 12,5%
2.1.4 Wiederherstellung von Waldökosystemen			
Wiederaufforstung (Wiederbewaldung durch Pflanzung) und Voranbau (Vorausverjüngung)	Festbetrag	<i>bis zu 2,50 €/ Baumart der Kategorie A (Anlage 1 des Schreibens)</i> <i>bis zu 5,00 €/ Baumart der Kategorie B (Anlage 1 des Schreibens)</i>	möglich

Bei Anteilsfinanzierung berechnet sich die Zuwendungshöhe nach dem festgelegten Satz, der mit den Rechnungen nachgewiesenen Ausgaben. Die Umsatzsteuer ist nicht förderfähig.

6. Bagatellgrenzen und gemeinsame Antragstellung

Für die Antragsstellung gelten die folgenden Bagatellgrenzen pro Antrag. Die gemeinsame Antragstellung durch Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse für darin organisierte Waldbesitzer wird nach erfolgter Notifizierung für alle Maßnahmen außer Wiederaufforstung durch Pflanzung und Voranbau zugelassen:

Maßnahme:	juristische Personen des öffentlichen Rechts (Gemeinden)	natürliche und juristische Personen des Privatrechts (Private)	Gemeinsame Antragstellung durch Forstw. Zusammenschluss (nach erfolgter Notifizierung):
2.1.1 Aufarbeiten und Herabsetzen der Bruttauglichkeit	200,-€	200,-€	möglich
2.1.2 Anlage, Unterhaltung und Betrieb von Holzlagern	2.500,-€	500,-€	möglich
2.1.3 Wiederherstellung von Waldwegen	2.500,-€	500,-€	möglich
2.1.4 Wiederaufforstung (Wiederbewaldung durch Pflanzung) und Voranbau (Vorausverjüngung)	500,-€	500,-€	nicht möglich

7. De-minimis Beihilfe als sonstige Fördervoraussetzung

Die Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald unterliegt bis zur Notifizierung der GAK-Maßnahmengruppe F den „De-minimis“-Beihilfen. Die Förderung erfolgt unter Beachtung der Verordnung (EU) Nr.

1407/2013 vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen; der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten „De-minimis“-Beihilfen darf 200.000 Euro bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren nicht übersteigen.

Falls eine Notifizierung erfolgt, ersetzt diese die Regelungen der De-minimis Verordnung. Das Verfahren wird entsprechend den Vorgaben der Notifizierung angepasst, was sich voraussichtlich hauptsächlich im Wegfall der zusätzlichen De-minimis-Angaben äußern wird.

8. Weitere Verfahrensregelungen

Wenn nicht anders geregelt, gelten die Bestimmungen/ Verfahrensregelungen des Teil 1 und des Teil 12 der bestehenden VV „Zuwendungen zur Förderung der Forstwirtschaft (Fördergrundsätze Forst)“ vom 18.05.2015.

B) Abwicklung dieser Fördermaßnahmen im Zeitraum 01.09.2020-31.07.2021

Für das Förderjahr 2021 endet der Durchführungszeitraum **am 31.07.2021**.

Aus Haushaltsgründen können die Anträge vorerst nur vorabgenehmigt werden.

Die Vorabgenehmigung (Genehmigung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn) berechtigt den Antragsteller dazu, die beantragte(n) Maßnahme(n) zu beginnen und auszuführen, ohne dass damit die Möglichkeit der Zuschussgewährung verloren geht. Der Antragsteller hat vor dem Hintergrund möglicher Änderungen im Laufe des Abrechnungszeitraumes keinen Rechtsanspruch auf Förderung. Die Bewilligung und Auszahlung ergeht dann erst zum Zeitpunkt des Einreichens des Zahlantrages mit Verwendungsnachweis.

Mit diesem Schreiben werden die Antragsvordrucke für die Extremwetter-Förderung für das Förderjahr 2021 freigegeben. Der Antragsvordruck „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung“ ist in einer „abgespeckten“ Form, da bestimmte Informationen erst später im Zahlantrag abgefragt werden.

Der Abruf der Zuwendung erfolgt nach der Ausführung der Vorhaben mit dem Vordruck „Zahlantrag mit Verwendungsnachweis“. Dieser Vordruck zum Abruf der Zuwendung wird zu einem späteren Zeitpunkt im Laufe des Abrechnungszeitraumes bereitgestellt.

Aus Haushaltsgründen sollten für die Beantragung der Zuwendung möglichst realistische Schätzungen vorgenommen werden. Die endgültige Förderhöhe richtet sich nach der tatsächlichen Ausführung im Verwendungsnachweis, bspw. nach der tatsächlich aufgearbeiteten Schadholzmenge. Bei Überschreitung der Schätzwerte, oder dem Hinzukommen von weiteren Projekten ist kein Änderungsantrag notwendig.

1. Antragstellung- Sicherstellung der Förderfähigkeit für Maßnahmen, die nach dem 31.08.2020 begonnen werden.

Die Anträge können ab sofort grundsätzlich fortlaufend gestellt werden.

Der Zuwendungsempfänger stellt den Antrag auf Gewährung einer Zuwendung und kann erst nach Erhalt einer schriftlichen Vorabgenehmigung mit den beantragten Maßnahmen beginnen. Die Anträge sollen daher mit einer entsprechenden Vorlaufzeit zum beabsichtigten Vorhabenbeginn gestellt werden. Der Antrag soll sinnvollerweise alle Projekte für den restlichen Durchführungszeitraum bis zum 31.07.2021 beinhalten.

Ausnahme bei „Wiederaufforstung (Wiederbewaldung durch Pflanzung)“ und „Voranbau (Vorausverjüngung)“:

Der Zuwendungsempfänger stellt den Antrag auf Gewährung einer Zuwendung. Per Eingang bei der zuständigen Unteren Forstbehörde gilt der Antrag als vorabgenehmigt. Dies wird ausnahmsweise aufgrund des sehr knappen Zeitfensters für die vorbereitenden Arbeiten der Herbstpflanzung zugelassen.

2. Antragstellung- Sicherstellung der Förderfähigkeit für Maßnahmen, die vor dem 31.08.2020 beantragt, vorabgenehmigt und begonnen worden sind, aber zum 31.08.2020 nicht abgeschlossen werden können.

Diese Maßnahmen sollen rechtzeitig vor Ablauf der derzeit gültigen Vorabgenehmigung für den neuen Durchführungszeitraum erneut beantragt/ mitbeantragt werden.

3. Zahlantragstellung mit Verwendungsnachweis für Projekte, die im Zeitraum 01.09.2020 – 31.07.2021 ausgeführt werden

Der Abruf der Zuwendung erfolgt nach der Ausführung der Vorhaben mit dem Vordruck „Zahlantrag mit Verwendungsnachweis“.

Die Zahlanträge für Brutraumentzug und Holzlager müssen **bis zum 01.10.2021** bei der Bewilligungsstelle eingegangen sein. Für Wiederaufforstungen gilt die Frist **bis zum 01.07.2021**.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Christoph Kolada

Anlage 1 Liste der Baumarten der Kategorie B